

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

42. Jahrgang

Erscheinungstag: 19.02.2014

Nr. 04/2014

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de, E-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | |
|--|---------|
| 1. Satzung der Stadt Wassenberg zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW vom 14.02.2014 | 23 - 27 |
| 2. 6. Änderungssatzung vom 14.02.2014 zur Satzung über die Erhebung von Kanalschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007 | 28 - 30 |
| 3. Inkrafttreten des Umlegungsplanes für das Umlegungsverfahren Nr. 27 „Heckenstraße“ in der Ortschaft Effeld | 31 |
| 4. Stellenausschreibung Fachbereichsleiter/in für den Fachbereich Ordnung und Soziales | 32 |
| 5. Einwohnerstatistik der Stadt Wassenberg
Stand: 31.01.2014 | 33 |

**Satzung der Stadt Wassenberg
zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und
Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW
vom 14.02.2014**

Aufgrund von

- §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180),
- des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) sowie
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 (SüwVO Abw GV NRW 2013, S. 602 ff. – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013)

hat der Rat der Stadt Wassenberg am 13.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Regelungsgegenstand

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW sowie § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW 2013 Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. **Die Satzung gilt auch für private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen.** Prüfpflichtige sind nach § 8 SüwVO Abw NRW 2013 der Grundstückseigentümer (§ 8 Abs. 2 SüwVO Abw NRW 2013) bzw. der Erbbauberechtigte (§ 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW 2013).
- (3) Nach § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW ist die Stadt zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht berechtigt, durch Satzung Fristen für die Prüfung von Haus- und/oder Grundstücksanschlussleitungen festzulegen, wenn die Verordnung nach § 61 Abs. 2 LWG NRW (SüwVO Abw NRW 2013) keine Fristen für die erstmalige Prüfung

vorsieht oder wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen zu planen oder durchzuführen sind oder wenn die Stadt für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die öffentliche Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 LWG NRW überprüft.

(4) Mit dieser Satzung macht die Stadt von ihrer Befugnis in § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Grundstücke Gebrauch.

Nach § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW wird mit dieser Satzung eine Frist für die erstmalige Prüfung von bestehenden, privaten Abwasserleitungen festgelegt, weil für die in § 2 benannten Grundstücke in § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013 keine Prüffrist bestimmt worden ist.

§ 2

Räumlicher und persönlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke, die in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und/oder an die dort vorhandene öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind:

Straßenverzeichnis der betroffenen Grundstücke in den Wasserschutzgebieten:

Ortschaft Wassenberg

Alte Bahn	An der Kreuzkirche	Hangstraße	Pfarrer-Hecker-Straße
Alter Kirchpfad	An der Landwehr	Heinsberger Straße (Häuser 4 und 6)	Pontorsonallee
Am Berghang	An der Rennbahn	Hermann-Löns-Straße	Propsteigasse
Am Bleichdamm	Auf der Heide	Hochstraße	Rauhutstraße (Häuser 1 – 4)
Am Buir	Bahnhofstraße	Im Bongert	Roermonder Straße
Am Gasthausbach	Bergstraße (von Tannenwaldstraße bis Rauhutstraße)	In der Els	Rurtalstraße
Am Hartebeuer	Birkenweg	Kastanienstraße	Sibyllengäßchen
Am Heidehof	Breiter Weg (außer Nr. 35 - Kindergarten-)	Kirchstraße	Sophia-Jacoba-Straße (Häuser 2, 4, 6)
Am Kulenberg	Brühlstraße (Häuser 1 und 3)	Küstersgäßchen	Staufenstraße (von Parkstraße bis Ende Haus Nr. 7)
Am Marienbruch	Brunnenweg	Lerchenweg	Stiftsplatz
Am Neumarkt	Buchenweg	Loher Weg	Südstraße
Am Roßtor	Burgstraße	Mittelstraße	Synagogengasse
Am Sandberg	Dammstraße	Nachtigallenweg	Tannenwaldstraße

Am Stadtrain	Erikastraße (Häuser 5 und 6)	Nikolausstraße	Turmstraße
Am Stern (Häuser 1, 3, 3a, 2 bis 52)	Erkelenzer Straße	Nordstraße	Weberstraße
Am Waldrand (außer Haus Nr. 46)	Erlenweg	Oberer Kulenberg	Welfenstraße (von Am Bleichdamm bis einschl. Häuser 23 a/b und 30)
Am Wehrturm	Feierabendstraße (Häuser 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16)	Oststraße	Weststraße
Am Wingertsberg	Forster Weg (außer Gewerbegebiet)	Palantstraße	
Amselweg	Gladbacher Straße	Parkstraße	
An der Haag	Graf-Gerhard-Straße	Patersgraben	

Ortschaft Birgelen

Auf dem Dörchen	Lambertusstraße (von Nautikstraße bis Häuser 26/29)	Nautikstraße
Brucherfeld	Leichweg	

Ortschaft Myhl

Erkelenzer Straße (Häuser 96,98, 109, 111)

(2) Der Grundstückseigentümer hat die Abwasserleitungen seines Grundstücks auf ihren Zustand und ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen (§ 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013). Welche Leitungsbestandteile zu prüfen sind, ergibt sich aus § 7 SÜwVO Abw NRW 2013. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Zustands- und Funktionsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW 2013).

§ 3

Durchführung und Frist für die Zustands- und Funktionsprüfung

(1) Die erstmalige Zustands- und Funktionsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2015

durchzuführen.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft. In § 9 SÜwVO Abw NRW 2013 wird für die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung auf diese allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen. Die Stadt bietet durch Unterrichtung und Beratung Hilfestellung an.

§ 4

Prüfbescheinigung

- (1) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen.
- (2) Erfüllen Personen, welche die Zustands- und Funktionsprüfung durchführen, nicht die Anforderungen an die Sachkunde in den §§ 12, 13 SÜwVO Abw NRW 2013 oder entspricht die Prüfbescheinigung nicht den Anforderungen in § 9 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 wird die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung von der Stadt nicht anerkannt.
- (3) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

§ 5

Sanierungserfordernis

Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 6

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wassenberg zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen vom 17.12.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, 14.02.2014

Der Bürgermeister


Winkens

6. Änderungssatzung vom 14.02.2014
zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen,
Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 787), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 13.02.2014 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Ermittlung des Ersatzanspruchs

(1) Der Aufwand für die erstmalige Herstellung sowie für die Erneuerung einer Grundstücksanschlussleitung wird nach Einheitssätzen ermittelt, wenn sie in Zusammenhang mit der Herstellung oder Erneuerung einer öffentlichen Kanalleitung erfolgt. Soweit beide Straßenseiten bebaubar sind, gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Der Einheitssatz beträgt je Meter Grundstücksanschlussleitung:

- a) für die Herstellung einer Leitung zu einem Regenwasser- oder Schmutzwasserkanal oder einem im Mischverfahren betriebenen Kanal 131,40 €;
- b) für die Herstellung von zwei Leitungen zu einem im Trennverfahren betriebenen Kanal 203,00 €.

Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

- (2) Der Aufwand für die Herstellung oder Erneuerung einer Grundstücksanschlussleitung, die im Einzelfall ohne Herstellung oder Erneuerung einer öffentlichen Kanalleitung erfolgt, sowie für die Veränderung, Beseitigung und die Kosten für die Unterhaltung der Anschlussleitungen sind in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.“

Artikel II

Die 6. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung vom 14.02.2014 zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wassenberg vom 14. Dezember 2007 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 13.02.2014 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 14.02.2014



Winkens
Bürgermeister

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Umlegungsplanes für das Umlegungsverfahren Nr. 27 „Heckenstraße“ in der Ortschaft Effeld

Der am 24. September 2013 aufgestellte Umlegungsplan für das Umlegungsverfahren Nr. 27 „Heckenstraße“ in der Ortschaft Effeld ist am 18. Februar 2014 unanfechtbar geworden.

Gemäß § 72 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird mit dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in dem Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Ferner schließt die Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Gegen die Feststellung der Unanfechtbarkeit kann nunmehr binnen 6 Wochen seit dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht -Kammer für Baulandsachen- in Köln.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss -Geschäftsstelle- der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N 03, 41849 Wassenberg, einzureichen.

Wassenberg, den 18. Februar 2014

Der Umlegungsausschuss
der Stadt Wassenberg
-Ortschaft Effeld-
Der Vorsitzende



Dieder
Bürgermeister





Bei der **Stadt Wassenberg** (rund 17.000 Einwohner)

ist zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** folgende Stelle zu besetzen:

- **Fachbereichsleiter/in für den Fachbereich Ordnung und Soziales
bis A 12 ÜBesG NRW bzw. E 11 TVöD – Vollzeit**

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens **7. März 2014**
an den

Bürgermeister der Stadt Wassenberg
Fachbereich Personal und Organisation
Roermonder Straße 25 - 27, 41849 Wassenberg
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Görtz, Tel.: 02432/4900-101.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.wassenberg.de.

Einwohnerstatistik

Stadt Wassenberg

*) Einwohner mit Hauptwohnung

Ortsteil	Stand	Saldo	Stand	Saldo	Stand	Saldo
	31.11.2013	Vormonat	31.12.2013	Vormonat	31.01.2014	Vormonat
Wassenberg	7580	+12	7592	+12	7604	+12
Birgelen	3551	+2	3553	+2	3559	+6
Myhl	2700	+2	2702	+2	2697	-5
Orsbeck	1877	+6	1883	+6	1867	-16
Effeld	1272	-8	1264	-8	1271	+7
Ophoven	711	+12	723	+12	726	+3
gesamt:	17.691	+26	17.717	+26	17.724	+7

Quelle: Stadt Wassenberg
-Einwohnermeldeamt-